

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone "Laurentiusstraße" in Mainz-Ebersheim
gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmal-
schutz- und -pflegegesetz**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, S. 159 ff.) ge-
ändert durch Art. 7 des
Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1.
Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom
27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die
Stadtverwaltung Mainz als untere
Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem
Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Ebersheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Laurentiusstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den Westteil des historischen Dorfkerns von Ebersheim mit den Anwesen Römerstraße 12, 14, und 16, Laurentiusstraße 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31 und 40. Es handelt sich dabei um die Flurstücke in Flur 1 der Gemarkung Ebersheim Nr. 188, 196/2, 197, 198, 199, 200/3, 205/1, 206/1, 208, 213/1, 213/2, 214, 215, 216/1, 217, 218/1, 219/1, 212, 222/2 und 224/1.

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Kennzeichnend für die Bebauung innerhalb der Denkmalzone sind die bäuerlichen Anwesen an der Laurentiusstraße, die, mit einer Ausnahme, aus dem 19. Jahrhundert stammen, wobei die zweigeschossigen, sowohl trauf- als auch giebelständigen Wohnhäuser mit Satteldach gegenüber den früheren Einfirstanlagen Laurentiusstraße 15 und 40 dominieren. Ein Charakteristikum stellt die für die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts typische Überdachung der Hofeinfahrt dar. Oft ist in das Tor eine Schlupfporte integriert. Es existiert aber auch die Form der separaten Mannpforte. Die Gebäudefassaden verlaufen entsprechend der Straßenflucht. Quer zu den Wohngebäuden befinden sich als hinterer Abschluß der Parzellen die Wirtschaftsgebäude.

In einigen Höfen ist noch das typische in ungebundener Tragschicht verlegte Mittelpflaster aus Naturstein vorhanden.

Während die Laurentiusstraße den ländlich geprägten Charakter des ehemaligen Bauerndorfs Ebersheim dokumentiert, ist für die Gebäude an der Römerstraße aufgrund ihrer zentralen Lage ein städtebaulich repräsentativer Anspruch erkennbar. Die mehr städtische Prägung der Architektur verdeutlichen die Häuser Römerstraße 12 und 14 sowie 16.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Ebersheim, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die

archi- tekturgeschichtliche und soziogeografische
For- schung unter besonderer Berücksichtigung der
Entwicklung rheinhessischer Dörfer im 19.
Jahr- hundert.

- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins,
weil die Bebauung an der Laurentiusstraße die
frühere Dominanz der Landwirtschaft innerhalb
des Ortes dokumentiert und mit den mehr städ-
tisch geprägten Gebäuden an der Römerstraße
Zeugnis gegeben wird von den für das Ende des
19. Jahrhunderts typischen Veränderungen.

(3) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist
geboten, weil sie ihrer Erhaltung und Pflege dient
und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmal-
schutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1
DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser
Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der
Vermerk über die Unterschutzstellung der
Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das
Liegenschaftskataster auf-genommen.

§ 5

Inkrafttreten

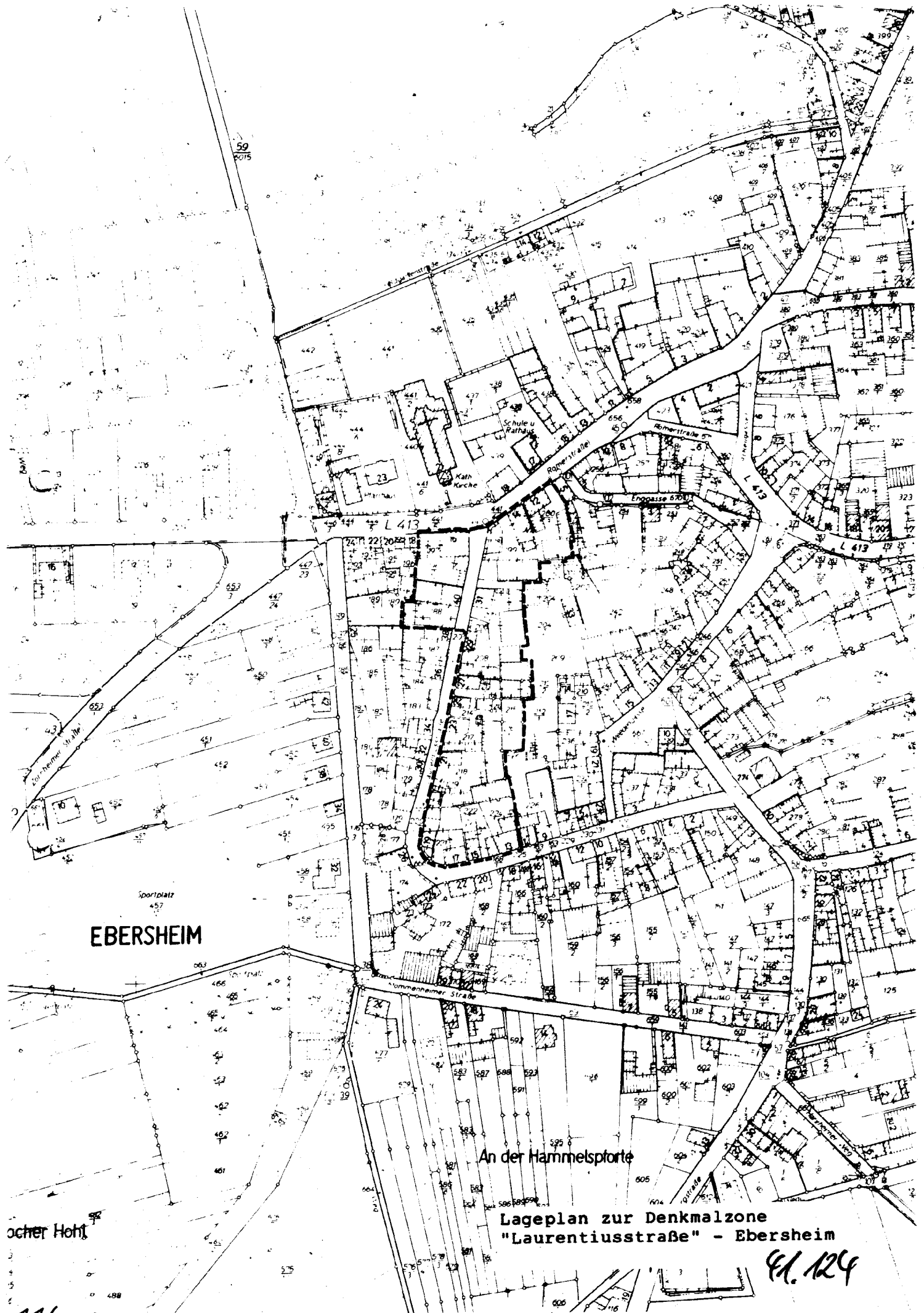
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer
Veröffent-lichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz
und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 28.04.1993
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 09.07.1993



EBERSHEIM

An der Hammelspforte

Lageplan zur Denkmalzone
"Laurentiusstraße" - Ebersheim

Pl. 124

ochter Hohl

488